

L. A. Z-VI/4-5/39-1947

Wien, am 1. April 1947

Betr.: Jagdrecht, Neuregelung; Änderung
des § 134 des nö. Jagdgesetzes.
(dringliche Landtagsvorlage,
§ 23 LGO).

Beilagen	
des Landtages	
Eing.	2. APR. 1947
Zl.	234/1 AmL 523-190

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 3 Abs.(1) des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St.G.Bl. Nr.71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1946, LGBl. Nr.7 aus 1947, verlieren alle am 31. März 1947 laufenden Jagdpachtverträge an diesem Tage ihre Gültigkeit.

Im § 134 des von dem Hohen Landtage am 30. Jänner 1947 beschlossenen Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (nö. Jagdgesetz) wurde bestimmt, daß zum Zwecke der Durchführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Neuverpachtung der Jagdgebiete die Geltungsdauer sämtlicher "am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes" laufender Jagdpachtverträge bis 30. Juni 1947 erstreckt wird.

Da das nö. Jagdgesetz erst mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, die Verlautbarung aber vor dem 31. März 1947 nicht erfolgen konnte, so würde sich ergeben, daß sämtliche Jagdpachtverträge im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des nö. Jagdgesetzes bereits abgelaufen wären. Um dies zu vermeiden und den Gesetzestext mit der Absicht des Gesetzgebers, eine Erstreckung der laufenden Jagdpachtverträge zu erzielen, in Einklang zu bringen, erscheint es notwendig, in den Abs.(1) und (2) des § 134 des nö. Jagdgesetzes an Stelle der Worte: "am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes" die Worte: "am 31. März 1947" zu setzen.

Die nö. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in der Sitzung vom 2. April 1947 gefaßten Beschlusses den dringlichen Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtage wolle beschließen:

./.

1. In den Absätzen (1) und (2) des § 134 des von dem Hohen Landtage am 30. Jänner 1947 beschlossenen Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (nö. Jagdgesetz) haben an Stelle der Worte: "am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes" die Worte: "am 31. März 1947" zu treten.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung des Beschlusses zu bewirken."

NÖ. Landesregierung
gez. Steinböck
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seipoldrang